

# B e s c h l u s s v o r l a g e

**Betreff:** Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Schmölln

**Einreicher:** Bürgermeister

Beratungsfolge	28. TA Technischer Ausschuss	am 12.04.2021	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	13
			Nein-Stimmen	0
			Stimmenthaltung	0
Beratungsstatus	nicht öffentlich vorberatend			

Beratungsfolge	21. Stadtratssitzung	am 15.04.2021	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich beschließend			

## **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Schmölln.

## **Sachdarstellung:**

Die am 5. November 2020 unter Nr. B 0332/2020 beschlossene Satzung wurde im Rahmen des Prüfverfahrens durch den Fachdienst Kommunalaufsicht beanstandet.

Entsprechend der gegebenen Hinweise erfolgte die zeitliche und methodische Überarbeitung der Nachkalkulation, wie in Anlage 2 zur Beschlussvorlage BGS-EWS dargestellt. Als

gebührenrechtlich relevante Vorperiode waren nicht die Jahre 2016 – 2019 zu betrachten, sondern das Jahr 2020. Damit reduziert sich gleichzeitig der Zeitraum der Vorkalkulation um ein Jahr von 2021 – 2023 (alt: 2020 – 2023).

Durch die Änderung des Vorkalkulationszeitraums erhöht sich die Einleitgebühr um 0,03 € auf 1,18 € /m<sup>2</sup> pro Jahr.

Die Erhebung dieser Gebühr ist möglich, sofern durch die Träger der Straßenbaulast keine den Anforderungen des § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Beteiligung an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung der Stadt Schmölln eingerichteten Abwasseranlage erfolgt bzw. eine eigene Entwässerungseinrichtung vorgehalten wird, die nicht in die öffentliche Einrichtung entwässert.

Aktuell gibt es keine Gebührenpflichtigen, bei künftigen Baumaßnahmen kann jedoch von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sven Schrade  
Bürgermeister

**Anlage:**

Satzungsentwurf

Hinweis: Beschlussvorlage- Originalausfertigung hinterlegt im Stadtratsbüro der Stadtverwaltung Schm